

(7) Über Tage beschäftigte Angestellte in den in den Betriebsverzeichnissen aufgeführten Produktionsbetrieben des Bergbaues, die nicht in den Kreis der fachlich qualifizierten Arbeiter oder des ingenieurtechnischen Personals fallen, erhalten nach ununterbrochener Tätigkeit

von 2 Jahren..... 2<sup>o</sup>/<sub>o</sub>,  
von 5 Jahren..... 4<sup>o</sup>/<sub>o</sub>

des jährlichen Bruttoverdienstes als zusätzliche Belohnung.

(8) Eine zusätzliche Belohnung erhalten auch solche Belegschaftsmitglieder am „Tag des deutschen Bergmannes“, die während der Zeit vom 1. April des vorangegangenen Jahres bis zum 31. März des laufenden Jahres

- a) in eine staatliche Verwaltung oder in eine gesellschaftliche Organisation berufen wurden,
- b) zum Besuch einer Schule fachlicher oder gesellschaftlicher Art delegiert wurden,
- c) auf Grund einer Werbeaktion für bestimmte Zeit in der Grundstoffindustrie ankehren,
- d) berufs- oder arbeitsunfähig wurden,

und zwar anteilig für die Zeit ihrer Beschäftigung in dem genannten Zeitraum.

Bei Rückkehr in den Betrieb gilt Abs. 8 Satz 1 sinngemäß.

(9) Als jährlicher Bruttoverdienst für die Berechnung der zusätzlichen Belohnung gilt sowohl für d. beschäftigten unter Tage als auch für die Beschäftigten über Tage der Bruttoverdienst in der Zeit vom 1. April des vorangegangenen Jahres bis zum 31. März des laufenden Jahres.

Die Berechnung der zusätzlichen Belohnung 1953 hat nach § 2 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 15. Februar 1951 zu der Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter (GBl. S. 179) zu erfolgen.

(40) Die Bezahlung der zusätzlichen Belohnung erfolgt aus einem in den Finanzplänen der Werke einzusetzenden gesonderten Fonds, über den jährlich abgerechnet werden muß.

(11) Für jede in dem Arbeitsjahr festgestellte unentschuldigte Fehlschicht vermindert sich die zusätzliche Belohnung

bei 1 Fehlschicht um ..... 25<sup>o</sup>/<sub>o</sub>  
bei 2 Fehlschichten um ..... 50<sup>o</sup>/<sub>o</sub>  
bei 3 Fehlschichten um ..... 75<sup>o</sup>/<sub>o</sub>  
bei 4 und mehr Fehlschichten entfällt sie.

Die Berechnung der zusätzlichen Belohnung 1953 hat nach § 4 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 15. Februar 1951 zu erfolgen.

(12) Die ununterbrochene Beschäftigungszeit wird vom 1. Januar 1949 ab berechnet.

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben.

Berlin, den 25. Juni 1953.

### Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik  
Der Ministerpräsident Staatssekretariat für Kohle  
Grotewohl Fritsch  
Staatssekretär

## Verordnung

### zur besseren Versorgung der Bevölkerung mit Baustoffen.

Vom 25. Juni 1953

In Durchführung der Beschlüsse des Ministerrates vom 11. Juni 1953 über die weitere Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung wird verordnet:

## § 1

Folgende Baustoffe werden sofort für den freien Verkauf bereitgestellt:

Zement  
Baukalk  
Anhydrit  
Mauervollziegel  
Langlochziegel  
Kalksandsteine  
Dachziegel (Biberschwänze)  
Dachpappe besandet  
Wandplatten  
Fußbodenplatten  
Gehwegplatten aus Beton  
Terrazzoplatten  
Steinholzfußbodenplatten  
Baukeramikspaltplatten  
Fensterglas  
Glasbausteine  
Glasdachrinnen  
Glasfenstersimse  
sanitäre Keramik  
Fensterkitt  
Ölfarben und -lacke  
Anstrichmittel  
Bautenschutzmittel  
Karbolineum  
Teerprodukte (Dachklebmasse usw.)  
Malerleim.

## § 2

(1) Die oben angeführten Baustoffe werden zu handelsüblichen Preisen, ohne Akzise, verkauft.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird beauftragt, eine entsprechende Preisliste für diejenigen Baustoffe, bei denen die Akzise in Fortfall kommt, sofort zu veröffentlichen.

## § 3

(1) Um eine weitgehende Streuung zu erreichen und die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, erfolgt ab sofort der Verkauf der oben angeführten Baustoffe durch folgende Handelsorgane:

Fachlich und örtlich zuständige Deutsche Handelszentralen,  
HO-Verkaufsstellen,  
Konsumgenossenschaften,  
Bäuerliche Handelsgenossenschaften,  
privater Baustoffhandel und Baugeschäfte.